

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Aussteller
zur Gesundheits- und Lifestyle Messe dudoVITAL
mit Spezial-Markt Gesundheit&Lebensfreude
am 9. und 10. März 2013 im Bürgerhaus Dudweiler**

§ 1) Veranstaltung

Gesundheits- und Lifestyle Messe dudoVITAL mit Spezial-Markt
Gesundheit&Lebensfreude am 9. und 10. März 2013 im Bürgerhaus Dudweiler,
66125 Saarbrücken-Dudweiler, Am Markt 115

§ 2) Veranstalter

PRO DORF Dudweiler Gewerbe- und Ortsinteressenverein e.V., (im Folgenden PDD
genannt) Saarbrücker Str. 260, 66125 Dudweiler, Tel: 06897-72539, Fax: 06897 –
72538

Fax für die Anmeldung: 06897-74790
Mail: dudovital@pro-dorf-dudweiler.de

§ 3) Anmeldung und Vereinbarungen/Zulassungen

Die verbindliche Anmeldung erfolgt auf diesen Wegen: a) schriftlich mit dem Anmeldeformular oder b) per bestätigter e-Mail .Weiterhin erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Genehmigung zum Einzug des Rechnungsbetrages per Lastschrift, siehe auch § 8. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Vom Aussteller gewünschte Bedingungen und Vorbehalte können nur als Wunsch berücksichtigt werden. Platzwünsche lt. Anmeldung werden schriftlich vom Veranstalter bestätigt und werden dadurch erst verbindlich. Zugelassen sind Aussteller und Anbieter, deren Dienstleistungen und Produkte dem Messe-Thema entsprechen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Etwaige Mitaussteller müssen bereits bei der Anmeldung auf einem Extrablatt formlos gemeldet werden. Der Veranstalter behält sich vor, Aussteller aus ethischen Gründen nicht zuzulassen. Eine Begründung hierfür kann von ihm nicht zwingend verlangt werden. Vom Veranstalter bestätigte Aussteller werden in einem Ausstellerverzeichnis auf der Webseite zur Veranstaltung veröffentlicht.

§ 4) Der Messestand/Standgestaltung

Die Aussteller bestellen ihre Ausstellungsfläche nach Größe in qm, als Zubehör sind max. 2 Tische und 4 Stühle im Preis enthalten. zusätzliches Zubehör wird gem. dem Anmeldeformular gesondert berechnet. . Die Aussteller können ihren Standwunsch auf der Anmeldung angeben. Aussteller haben die Möglichkeit, mehrere nebeneinander liegende Plätze als eine Gesamtfläche zu buchen. Um eine möglichst breite Streuung des Angebots in den Ausstellungsräumen zu erreichen, behält sich der Aussteller vor, über die Vergabe der Standplätze frei zu entscheiden. Die Gründe hierzu teilt er dem Aussteller auf Anfrage gerne schriftlich mit. Die Vergabe der Stände erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen in der Standgestaltung zu verlangen. Zur Standgestaltung dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden bzw. müssen die Stoffe mit „Antiflammen-Spray“ behandelt werden. Brandschutz- und sonstige sicherheitstechnische Auflagen sind einzuhalten. Die örtlichen Gegebenheiten wie Mauervorsprünge, Säulen, Eckpfeiler, Treppen etc. sind kein Anlass zur Beschwerde und berechtigen nicht zur Preisminderung. Optische und akustische Werbemittel des einzelnen Ausstellers dürfen die Nachbarstände nicht stören.

§ 5) Vorgesehene Öffnungszeiten

Samstag, 09.03.2013 , 11.00 - 18.00 Uhr, Sonntag, 10.03.2013: 11.00 -18.00 Uhr, Änderungen vorbehalten.

§ 6) Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag, 08.03.2013, 14 bis 20 Uhr, Änderungen vorbehalten.

Abbau: Sonntag, 10.03.2013, ab 18 Uhr bis ca. 22 Uhr.

Nur nach vorheriger Vereinbarung: Montag, 11.03.2013, 8 bis 11 Uhr, Änderungen vorbehalten.

§ 7) Leistungen des Veranstalters

In der Standgebühr sind enthalten: Miete der Standfläche, Heizung, Belüftung, Stromversorgung bis 2500 Watt, Tische (max. 2) und Stühle (max. 4) Reinigung der normalen Verschmutzung.

§ 8) Standmieten und Zahlungsbedingungen

Die Preise für Standflächen, Vortragszeiten sowie für Miet-Zubehör sind auf dem Anmeldeformular ausgewiesen. Bis 21.12.2012 erhalten die Aussteller eine Anmeldebestätigung nebst Rechnung. Bei Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung wird 2% Skonto gewährt. Dies gilt nur bei Anmeldung bis 30.11.2012! Regelmäßige Teilzahlungen (Ratenzahlungen ohne Aufpreis) sind möglich. Bei Anmeldungen nach dem 31. Dezember 2012 ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die einzelnen Zahlungsbeträge werden vom Veranstalter per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Ausstellers eingezogen (siehe Anmeldung). Ein Aufbau des Messestandes am 08.03.2013 ohne vorherige vollständige Bezahlung der Gesamtrechnung ist nicht möglich. Hält sich ein Aussteller nicht an die genannten Zahlungsbedingungen und -fristen bzw. kann eine Lastschrift vom Konto des Ausstellers nicht eingelöst werden, kann der Veranstalter den jeweiligen Messestand stornieren und vom Vertrag zurücktreten (siehe auch § 9 Rücktritt).

§ 9) Rücktritt

Tritt ein Aussteller nach Erhalt der Standbestätigung bis zum 15.01.2013 zurück, werden lediglich 60,00 € Bearbeitungsaufwand erhoben. Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers zwischen dem 16.01.2013 und dem 08.03.2013, werden 75% des Gesamtrechnungsbetrages fällig. Der zurückgetretene Aussteller kann aber auch in allen vorgenannten Fällen einen verbindlichen Ersatzteilnehmer stellen. Die Zulassungsbedingungen müssen allerdings erfüllt sein. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 €. erhoben. Es wird dann keine weitere Stornogebühr fällig. In allen genannten Stornierungsfällen wird dem Aussteller ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Storniert der Veranstalter den Messestand eines Ausstellers, weil dieser die Zahlungsbedingungen, -vereinbarungen und -fristen nicht eingehalten hat, werden die oben genannten Stornogebühren fällig. Der Veranstalter kann bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Danach kann der Veranstalter nur noch aus zwingenden organisatorischen und/oder technischen Gründen bzw. aus Gründen höherer Gewalt zurücktreten. In diesen Fällen steht dem Aussteller über die Erstattung seines Rechnungsbetrages kein weiterer Schadensersatzanspruch zu.

§ 10) Vorträge für Aussteller

Es besteht für Aussteller die Möglichkeit, im Rahmen der Veranstaltung einen Vortrag oder work-shop zu halten (Dauer pro Einheit: 30-45 Min.). Die Gebühr beträgt 20.- Euro/ Einheit für Vereinsmitglieder von PDD, 25,00 € für Nicht-

Mitglieder. Die Anmeldung hierzu erfolgt auf dem Anmeldeformular für den Messestand. Die zeitliche Einteilung der Vorträge und work-shops erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart - durch den Veranstalter. Für den Vortrag darf kein zusätzlicher Eintritt vom Aussteller verlangt werden. Der Aussteller erhält mit der Anmeldebestätigung/Rechnung auch die Bestätigung für seinen Vortrag/seine Vorträge/work-shop.

§ 11) Ausstellerausweise

Kostenlos erhält jeder Aussteller bis zu 3 Aussteller-Einlasslegitimationen („Ausstellerausweis“) bei einer Standgröße von 6 qm, 8 Aussteller-Einlasslegitimationen bei einer Standgröße bis 20 qm und mehr. Weitere Aussteller-Einlasslegitimationen werden mit 3,00 €/Stck. berechnet.

§ 12) Haftung/Ordnung/Hausrecht

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden Dritter durch Aussteller, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter haftet weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- und Transportschäden noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern.. Regressansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Den Ausstellern wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos empfohlen. Der Aussteller wiederum haftet für Schäden, die er am Mobiliar und am Gebäude des Veranstaltungsortes verursacht. So ist z. B. ein Bekleben der Saal- und Raumwände untersagt. Für Stromausfälle, Spannungsschwankungen und Beschädigung der Anlagen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften und den TAB des örtlichen EVA entsprechen. Fehlen diese Voraussetzungen, so wird der Anschluss von der Gebäudeverwaltung abgeschaltet. Ersatzansprüche können in diesem Fall nicht gestellt werden. Die Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Bei Erlass eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, vor dem Verlassen seines Standes seinen Strom-Anschluss abzuschalten (Schadenshaftung bei Unterlassung). Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, dass sein Stand sauber hinterlassen wird. Etwaige Reinigungskosten können ihm vom Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

§13) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entsprochen hätten. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§14) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Saarbrücken. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Saarbrücken.